

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1411/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	31.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach hier: Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2020
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2020 zu.

2. Erläuterungen:

Der Landtag NRW hat am 21.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Das geänderte LÖG NRW ist am 30.03.2018 in Kraft getreten.

Seither dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW Verkaufsstellen höchstens an acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die Sachgründe, die eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können, wurden neugefasst. Der Anlassbezug wurde durch das öffentliche Interesse ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen, nicht abschließend aufgeführt:

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit öffentlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW),
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW),
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW),

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW) oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW).

Bei dem Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die beispielhafte Aufzählung in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW konkretisiert wird.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden müssen prüfen, ob Sachgründe von hinreichendem Gewicht gegeben sind.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

In seiner Sitzung am 10.02.2020 hat der Rat der Stadt Rheinbach folgenden Terminen für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen zugestimmt:

- 03.05.2020 im Rahmen der Maikirmes
- 14.06.2020 im Rahmen des Streetfood-Festivals
- 13.12.2020 im Rahmen des Weihnachtsmarktes

Das durch LÖG NRW vorgeschriebene Verfahren mit einhergehender intensiver Prüfung sowie Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer wurde eingehalten.

Die dazugehörige Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach wurde jedoch coronabedingt nicht veröffentlicht und hat somit keine Rechtskraft erlangt.

Als Folge der Corona-Pandemie werden bis zum 31.08.2020 bereits knapp die Hälfte der durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nicht stattfinden können.

Hiervon betroffen waren auch die ursprünglich in Rheinbach vorgesehenen Termine am 03.05.2020 sowie am 14.06.2020.

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2020 regelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und Abs. 4 LÖG NRW durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können. Dieser Erlass ist bis zum 31.12.2020 gültig.

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie muss die Gemeinde nach der gesetzlichen Regelung das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses prüfen und anhand konkreter Umstände insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe oder eines anderen Sachgrundes vorliegt.

Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z.B. Höchstzahl zulässiger Sonn- und Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen, Beteiligungsverfahren).

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW
In Zeiten der Corona-Pandemie kann dieser Sachgrund nicht zu Grunde gelegt werden, da die meisten oder um nicht zu sagen alle öffentlichen Feste und Märkte in der erforderlichen Größenordnung bis zum 31.10.2020 laut der derzeit geltenden CoronaSchVO untersagt sind und auch davon ausgegangen werden kann, dass dies in den nachfolgenden Verordnungen unverändert bleibt.
- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-4 LÖG NRW
Die Innenstadt der Stadt Rheinbach verfügt über eine hohe Baudichte mit kleinen Gewerbeeinheiten. Hier liegt der Hauptgeschäftsbereich mit hauptsächlich Einzelhandel.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig und stellt somit auch einen der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer dar, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

In Rheinbach handelt es sich bei dem vorhandenen Einzelhandel zum Großteil um Betriebe, die hauptsächlich von den Inhabern mit einer geringen Personaldecke geführt werden. Teilweise handelt es sich nach wie vor um reine Familienbetriebe.

Durch die Corona-Pandemie zählt der stationäre Einzelhandel zu den besonders stark betroffenen Branchen. Besonders, da der Einzelhandel nach wie vor lediglich unter erheblichen Einschränkungen öffnen darf. Zu diesen Einschränkungen gehört u.a. die Beschränkung der Anzahl der im Geschäftslokal erlaubten Kunden, aber auch das Tragen des Mundschutzes.

Gegenüber den Vorjahren haben die Einzelhändler erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen. Daher besteht hier in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben aufgrund akuter Existenznot. Gerade auch in Rheinbach wurde eine deutliche Reduzierung der Passantenfrequenz beobachtet.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Einzelhandel nicht nur in Rheinbach sondern flächendeckend auch in allen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen.

Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sollte die Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels forciert werden.

Ebenso muss in diesem Gesamtkontext berücksichtigt werden, dass bezogen auf die Stadt Rheinbach festzuhalten ist, dass die Städte Euskirchen, Köln und Bonn mit ihren umfangreichen Verkaufsangeboten schnell sowie einfach durch direkte Auto- oder Bus- und Bahnverbindungen zu erreichen sind.

Es ist daher wichtig, dass die Stadt Rheinbach gerade auch in diesen Krisenzeiten attraktiv und konkurrenzfähig zu den v.g. Städten bleibt.

Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie war ein schnellebiger Wechsel der Gewerbetreibenden sowie der daraus folgende Angebote im Innenstadtbereich zu verzeichnen.

Auch die Altersstrukturen innerhalb der Rheinbacher Bevölkerung sind zu berücksichtigen, was bedeutet, dass insbesondere dem weniger mobilen und älteren Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der Eigenversorgung erhalten bleiben sollte. Besonders da auch dieser Bevölkerungsteil stark durch die Corona-Pandemie beschränkt wurde.

Gerade auch vor dem Hintergrund des Internethandels, der auch besonders aufgrund der Corona-Pandemie begünstigt wird, muss einer Verödung des stationären Einzelhandels entgegen gewirkt werden.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich gerade in der Rheinbacher Innenstadt einige Gastronomiebetriebe befinden, die ebenfalls von einem funktionierenden Einzelhandel profitieren. Auch die Gastronomiebetriebe haben finanzielle Einbußen durch die Corona-Pandemie und deren Auflagen zu verzeichnen.

Ein unattraktiver stationärer Einzelhandel ist zudem sicher nicht förderlich für die Vermietung von Gewerbe- und Wohneinheiten, was dann wiederum Einfluss auf das gesamte Stadtgebiet haben könnte. Hinzu kommen unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstadt.

Hier wird deutlich, dass ein funktionierender und attraktiver Einzelhandel eine wirtschaftliche Kettenreaktion hervorruft.

Negative Folgewirkungen der Corona-Pandemie zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich auch Ziel einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung sein.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW

Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowie für bereits verwurzelte als auch neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmer erhalten bleiben.

Die Entwicklung der Stadt Rheinbach sowie die drauf entstehenden Baugebiete mit schneller Besiedlung haben gezeigt, dass die Stadt Rheinbach überregional sehr ansprechend ist. Es sollte weiterhin versucht werden dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Ebenso sollte die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nicht außer Acht gelassen werden.

Innerhalb des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinbach wird der Einzelhandel analysiert, bewertet und prognostiziert. Diese Ergebnisse sollten sicherlich bei der Bewertung der Sonntagsöffnungen berücksichtigen werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist auf der Internetseite der Stadt Rheinbach veröffentlicht. Aber auch das dort veröffentlichte Stadtentwicklungskonzept sollte hier nicht vernachlässigt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen wie Rheinbach sollte erhalten und gesteigert werden.

Wie bereits oben erwähnt sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW genannten Sachgründe nicht abschließend.

Es können noch weitere Sachgründen als Begründung für die Durchführung für Sonntagsöffnungen genannt werden.

- Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Wie dem v.g. Erlass zu entnehmen ist, ist die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt.

Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können. Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, die dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.

Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Es wird den Gewerbetreibenden die Möglichkeit geboten Einnahmen zu erzielen.

Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen oder ausgefallen sind, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind oder waren. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Der Gewerbeverein Rheinbach e.V. hat nunmehr folgende Termine für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen vorgeschlagen:

- 20.09.2020 13 Uhr bis 18 Uhr
- 13.12.2020 13 Uhr bis 18 Uhr (wenn möglich in Zusammenhang mit dem Rheinbacher Weihnachtsmarkt)

Es soll sich hier lediglich um verkaufsfördernde Maßnahmen handeln. Es sind keine besonderen Veranstaltungen, Bühnen oder fliegende Händler geplant. Ebenso ist keine Straßensperrung im Innenstadtbereich geplant.

Auch trotz des v.g. Erlasses sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 durch die zuständige Ordnungsbehörde die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit dem Schreiben vom 07.08.2020 wurden die genannten Institutionen über die v.g. geplanten Termine informiert einschließlich einer auf der aktuellen Rechtslage basierenden Stellungnahme und die Möglichkeit zur Anhörung bis zum 17.08.2020 **(Anlage I)**.

Die Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach erklärte in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2020, dass sie keine Einwände gegen die vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2020 erheben **(Anlage II)**.

Verdi hat in seiner Stellungnahme vom 13.08.2020 Bedenken geäußert **(Anlage III)**. Verdi lehnt hierin die gesamte Argumentation der Stadt Rheinbach für die zwei terminierten verkaufsoffenen Sonntage ab. In Bezug auf den v.g. Erlass erklärt Verdi, dass dieser die Anforderungen an sonntägliche Ladenöffnungen, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt wurde, verkennt. Die Ladenöffnung würde sich auch nicht damit rechtfertigen, dass sie unter anderem zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf den Einzelhandel erforderlich sei, da die Sonntagsöffnungen nicht geeignet seien die durch Corona bedingten Umsatzeinbußen auszugleichen.

Nach Auffassung von Verdi ergibt sich eine Rechtfertigung auch nicht aus einer Kumulation der möglichen vorgebrachten Erwägungen. Eine Gesamtbetrachtung könne nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen, da die einzelnen Sachgründe eine geringe Tragfähigkeit hätten.

Bei den von Verdi genannten grundlegend erforderlichen Veränderungen handelt es sich um generelle nicht auf Rheinbach bezogene Erwägungen.

Abschließend erklärt Verdi, dass sie grundsätzlich gegen eine sonntägliche Öffnung sind. Eine Teilnahme der Beschäftigten an den Sonntagsöffnungen dürfe ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

In ihrem Schreiben vom 13.08.2020 erklärte die Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg, dass sie die vorgetragene Argumente sehr gut nachvollziehen könnten und würden die durch den Gewerbeverein Rheinbach e.V. beantragten Sonntagsöffnungen befürworten **(Anlage IV)**.

Die Evangelische Kirchengemeinde erklärt in ihrer Stellungnahme lediglich, dass coronabedingt Konfirmationstermine verschoben werden mussten. Somit wird darum gebeten, im Rahmen der geplanten Sonntagsöffnungen eine eventuell erforderliche Sperrung des Parkstreifens in der Ramershovener Straße erst ab 15:00 Uhr festzusetzen. Da eine Sperrung der Innenstadt nicht geplant ist, ist auch eine Umleitung über die Ramershovener Straße und somit die Festsetzung eines Parkverbotes in diesem Bereich nicht erforderlich **(Anlage V)**.

Mit seiner Stellungnahme vom 19.08.2020 erklärte der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen, dass hier keine Bedenken bestehen und alle Voraussetzung nach § 6 LÖG NRW erfüllt seien. Zudem begrüße der Einzelhandelsverband die vorgesehene Sonntagsöffnung **(Anlage VI)**.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Nach eingehender Prüfung der Stellungnahmen ist es nach wie vor Auffassung der Verwaltung, dass die beiden v.g. Termine unter die v.g. ausführlich stadtbezogen dargestellten Sachgründe zu subsumieren sind und allen Rahmenvorgaben des § 6 LÖG NRW entsprechen. Die gesetzlich normierte Höchstgrenze für verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage wird ebenfalls deutlich beachtet und zeigt, dass die Stadt Rheinbach weiterhin sehr restriktiv mit dem Thema verkaufsoffene Sonntage umgeht.

Der Vorlage ist zudem ein Lageplan mit Darstellung des Bereichs der geplanten Sonntagsöffnung beigefügt **(Anlage VII)**. Auf die Darstellung von möglichen Veranstaltungsflächen wird verzichtet, da die Sonntagsöffnungen nicht eindeutig in Zusammenhang mit Veranstaltungen stattfinden sollen. Es ist bisher nicht abschließend sicher, ob der Rheinbacher Weihnachtsmarkt, der an dem

Wochenende 11.12.2020 – 13.12.2020 stattfinden würde, vor dem Hintergrund der unbekanntem Entwicklungen der Corona-Pandemie auch tatsächlich stattfinden kann oder nicht.

Rheinbach, den 17.08.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

- **Anlage 1** – Anhörungsschreiben vom 07.08.2020
- **Anlage 2** – Stellungnahme Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach vom 13.08.2020
- **Anlage 3** - Stellungnahme Verdi vom 13.08.2020
- **Anlage 4** – Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg vom 13.08.2020
- **Anlage 5** – Stellungnahme Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach vom 14.08.2020
- **Anlage 6** – Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen vom 19.08.2020
- **Anlage 7** – Lageplan
- **Anlage 8** – Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für das Jahr 2020